

# **Gemeinde Buttwil**



## **REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN**

**STRASSEN**

**WASSERVERSORGUNG**

**ABWASSERVERSORGUNG**

---

	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	2
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3	Mehrwertsteuer	4
	Gebührenanpassung	4
§ 4	Verjährung	5
§ 5	Zahlungspflichtige	5
§ 6	Verzug, Rückerstattung	5
§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
	<b>B. Erschliessungsbeiträge</b>	5
§ 8	Kosten	5
§ 9	Beitragsplan	6
§ 10	Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 11	Auflage und Mitteilung	6
§ 12	Vollstreckung	6
§ 13	Bauabrechnung	6
§ 14	Zahlungspflicht	6
§ 15	Fälligkeit	7
	<b>C. Strassen</b>	7
§ 16	Mindestansätze	7
	<b>D. Wasser</b>	7
	<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	7
§ 17	Bemessung	7
	<b>II. Anschlussgebühr</b>	8
§ 18	Bemessung	8
§ 19	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	8
§ 20	Zahlungspflicht	9
§ 21	Sicherstellung, Erhebung	9
	<b>III. Benützungsg Gebühr</b>	9
§ 22	Grundsatz	9
§ 23	Bemessung	9
§ 24	Verbrauchsgebühr	10
§ 25	Sonderfälle; Bauwasser	10
	<b>E. Abwasser</b>	10
	<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	10
§ 26	Bemessung	10
§ 27	Sanierungsleitungen	10
	<b>II. Anschlussgebühr</b>	11

§ 28	Bemessung	11
§ 29	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	11
§ 30	Zahlungspflicht	12
§ 31	Sicherstellung, Erhebung	12
	<b>III. Benützungsgebühr</b>	12
§ 32	Grundsatz	12
§ 33	Verbrauchsgebühr	12
	<b>F. Rechtsschutz und Vollzug</b>	13
§ 34	Rechtsschutz, Vollstreckung	13
	<b>G. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	13
§ 35	Inkrafttreten	13
§ 36	Übergangsbestimmungen	13
§ 37	Revision	13

Die Einwohnergemeinde Buttwil, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

Geltungsbereich <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

<sup>2</sup>Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen <sup>1</sup>Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren;

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen, inkl. des Gemeindeanteils an der ARA Muri, sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen. Rückstellungen für künftige Anlagen der Abwasserbeseitigung sind zulässig.

### § 3

Mehrwertsteuer <sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung <sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. November 2006. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 4

Verjährung <sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Wo ein selbständiges Baurecht besteht, ist der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.

§ 6

Verzug, Rückerstattung <sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss Art. 104 des Schweiz. Obligationenrechtes berechnet.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

**B. Erschliessungsbeiträge**

§ 8

Kosten Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) Gebühren und Abgaben.
- g) Verwaltungskosten

§ 9

Beitragsplan

<sup>1</sup>Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

<sup>2</sup>Anstelle eines Beitragsplanes kann durch den Gemeinderat mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 Baugesetz abgeschlossen werden, der nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Reglementes stehen darf.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

**C. Strassen**

§ 16

Mindestansätze

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Sammelstrassen gehören zur Groberschliessung und die Erschliessungsstrassen zur Feinerschliessung.

<sup>2</sup>Erneuerungen sind nicht beitragspflichtig.

**D. Wasser**

**I. Erschliessungsbeiträge**

§ 17

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

## II. Anschlussgebühr

### § 18

Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung (WVB) erhebt die Gemeinde wie folgt eine Anschlussgebühr:

- a) Fr. 23.00 pro m<sup>2</sup> der Bruttogeschossfläche für Wohnbauten;
- b) Fr. 23.00 pro m<sup>2</sup> der Betriebsbruttofläche für andere Bauten.

<sup>2</sup>Die Bruttogeschossfläche BGF berechnet sich nach Baugesetz, allgemeiner Verordnung zum Baugesetz und Bauordnung der Gemeinde Buttwil. Zur Bruttogeschossfläche zählen auch Nutzflächen, die bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden, insbesondere Nutzflächen, die in Dach-, Attika- und Untergeschossen dem Wohnen oder dem Gewerbe dienen.

<sup>3</sup>Für Industrie- und Gewerbebauten (inkl. Dienstleistungs-, Landwirtschafts-, Gärtnereibauten und dergleichen) ist die Bruttobetriebsfläche massgebend. Die Bruttobetriebsfläche entspricht der Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Verkehrs-, Lager- und Verkaufsflächen etc. einschliesslich der Nebenräume (wie z.B. WC, Duschen, Garderoben usw.). Die Mauer- und Wandquerschnitte werden eingerechnet.

<sup>4</sup>Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, beträgt die Anschlussgebühr Fr. 100.00 pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt.

<sup>5</sup>Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen, Gewerbe inkl. Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

<sup>6</sup>In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttobetriebsfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr auf Grund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren ermittelt.

### § 19

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten Anschlussgebühren angerechnet. Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs oder Zweckänderung von Gebäuden oder Reduktion der gebührenpflichtigen Flächen ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 18 zu entrichten.



<sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

#### § 20

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

#### § 21

Sicherstellung <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung <sup>2</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

#### § 22

Grundsatz <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb und die Amortisation, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

#### § 23

Bemessung <sup>1</sup>Die Benützungsgebühr (Wasserzins) besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein.

Sie wird jährlich erhoben und beträgt:

$\frac{3}{4}$ Zoll 5 m <sup>3</sup>	Fr. 70.00 / Jahr
1 Zoll 7 m <sup>3</sup>	Fr. 98.00 / Jahr

#### § 24

Verbrauchs-  
gebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in m<sup>3</sup> multipliziert mit dem Ansatz in Franken. Der Ansatz beläuft sich auf Fr. 0.30. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann andere Ableseperioden anordnen.

#### § 25

Sonderfälle <sup>1</sup>Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dgl.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

Bauwasser <sup>2</sup>Der Wasserzins für Bauwasser wird entweder pauschal mit Fr. 0.40 pro m<sup>3</sup> des umgebauten Raumes oder mit Wasserzähler ermittelt und der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

### E. Abwasser

#### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 26

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

#### § 27

Sanierungslei-  
tungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

## II. Anschlussgebühr

### § 28

Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten:

- a) Fr. 40.00 pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche;
- b) Fr. 40.00 pro m<sup>2</sup> für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
- c) Fr. 40.00 pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche.

<sup>2</sup>Die Bruttogeschossfläche BGF berechnet sich nach Baugesetz, allgemeiner Verordnung zum Baugesetz und Bauordnung der Gemeinde Buttwil. Zur Bruttogeschossfläche zählen auch Nutzflächen, die bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden, insbesondere Nutzflächen, die in Dach-, Attika- und Untergeschossen dem Wohnen oder dem Gewerbe dienen.

<sup>3</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen (BGF) ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren angemessen, jedoch um höchstens 75 % reduzieren.

<sup>4</sup>Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, beträgt die Anschlussgebühr Fr. 100.00 pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt.

<sup>5</sup>Keine Anschlussgebühr nach Abs. 1 a) wird erhoben, wenn das gesamte Regenwasser versickert wird. Eine Reduktion der Anschlussgebühr nach Abs. 1 a) um 50 % erfolgt, wenn a) das Regenwasser direkt einem oberirdischen Gewässer zugeführt wird; b) mit geeigneten Rückhaltmassnahmen gedrosselt und zeitlich verzögert der Kanalisation zugeführt wird oder c) für den internen Gebrauch (WC-Spülung, Waschmaschine, Bewässerung usw.) genutzt wird.

<sup>6</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

### § 29

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten Anschlussgebühren angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 19 erhoben.

<sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 30

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 31

Sicherstellung <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung <sup>2</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### III. Benützungsgebühr

§ 32

Grundsatz <sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldet oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 33

Verbrauchsgebühr <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 2.00 pro m<sup>3</sup> Frischwasser.

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

<sup>4</sup>Für Wohnwagen beim Campingplatz des Flugplatzes in Buttwil beträgt die Benützungsg Gebühr pro Jahr und Wohnwagen Fr. 214.00.

<sup>5</sup>Die Minimalgebühr beträgt Fr. 160.00 pro Jahr.

## **F. Rechtsschutz und Vollzug**

### § 34

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

<sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## **G. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### § 35

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 23. Juni 1995 mit dem Gebührentarif und das Wasserreglement vom 14. Juni 1985.

### § 36

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

### § 37

Revision

Das Reglement kann durch die Gemeindeversammlung jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Mai 2008.

**GEMEINDERAT BUTTWIL**

Der Gemeindeammann:  
Walter Berchtold

Der Gemeindeschreiber:  
René Fischer